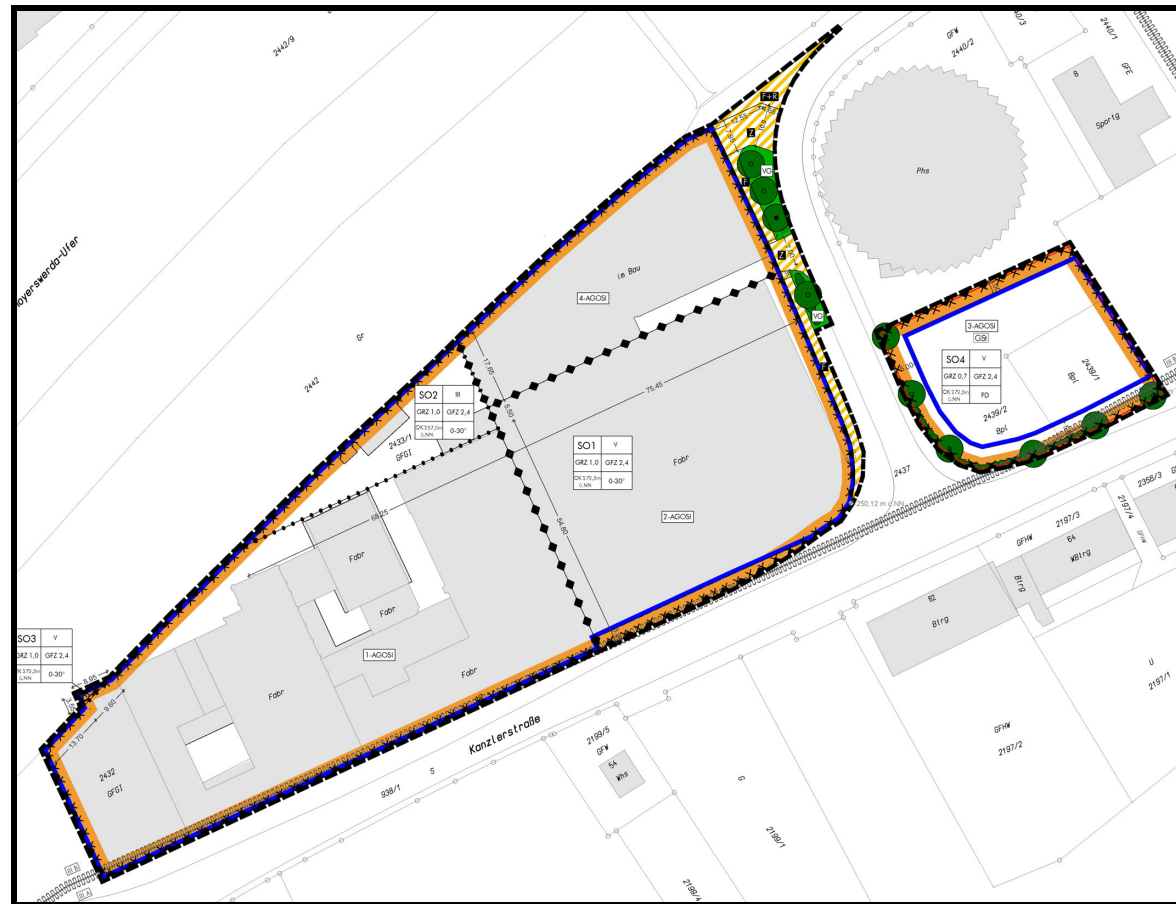


Stadt Pforzheim

Bebauungsplan "Sondergebiet AGOSI"

– Offenlage –

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen
(Abwägungsvorschlag)



7. Oktober 2014
Synopsis_AGOSI_Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Eisenbahn-Bundesamt	3
2	Nachbarschaftsverband Pforzheim	3
3	Technische Dienste Abteilung Zentrale Dienste/Abfallwirtschaft	3
4	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4	3
5	TransnetBW GmbH	3
6	Handwerkskammer Karlsruhe	3
7	Regionalverband Nordschwarzwald	3
8	Deutsche Bahn AG	4
9	Terranets BW GmbH	4
10	Stadtwerke Pforzheim	4
11	Landratsamt Enzkreis	7
12	Nachbarschaftsverband Pforzheim	8
13	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2	8

Öffentlichkeit:

keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen

7. Oktober 2014
 Synopse_AGOSI_Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.07.2014 - 18.08.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.07.2014 - 18.08.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet AGOSI" der Stadt Pforzheim

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)
1	Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 21.07.2014	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamt bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet AGOSI", da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Nachbarschaftsverband Pforzheim Schreiben vom 22.07.2014	Zu Ihrer Planung haben wir keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Technische Dienste Abteilung Zentrale Dienste/Abfallwirtschaft Schreiben vom 22.07.2014	Obiger Vorgang wurde geprüft. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Schreiben vom 23.07.2014	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	TransnetBW GmbH Schreiben vom 23.07.2014	Wir haben Ihre Anfrage zum Bebauungsplan "Sondergebiet AGOSI" der Stadt Pforzheim geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH keine Leitungsanlagen gemäß Ihrer Pläne und Karten betroffen sind. Daher haben wir keine grundsätzlichen Bedenken oder Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 25.07.2014	Wir begrüßen den Bebauungsplan und haben keine weiteren Vorschläge oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Regionalverband Nordschwarzwald Schreiben vom 28.07.2014	Im Regionalplan 2015 ist der Bereich als bestehende Gewerbe-/Industriefläche dargestellt. Es werden daher keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplan vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

7. Oktober 2014
 Synopse_AGOSI_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)
8	Deutsche Bahn AG Schreiben vom 29.07.2014	<p>Die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es sind in diesem Streckenabschnitt derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf den Bebauungsplan auswirken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der OB AG zu beachten:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der OB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die OB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob der folgende Passus zusätzlich in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann:</p> <p>"Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Lärmimmissionen geltend gemacht werden."</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anlagen der deutschen Bahn sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Der Passus zu keine Ansprüche gegenüber der DB AG kann zudem mangels Rechtsgrundlage nicht Teil der Bebauungsplanfestsetzungen werden.</p>
9	Terranets BW GmbH Schreiben vom 30.07.2014	<p>In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Angaben der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Anlage: Übersichtsplan</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Stadtwerke Pforzheim Schreiben vom 13.08.2014	<p>Das „Sondergebiet AGOSI (SO 1-4)“ liegt im Wasserschutzgebiet Unteres Enztal Zone IIIb, angrenzend zu Zone IIb.</p> <p>Bei der AGOSI Allgemeine Gold- und Silberanstalt AG findet ein großer Umsatz von wasser-gefährdenden Stoffen (giftig, sehr giftig, gefährliche Abfälle, umweltgefährdend, Gefahrstoffe, etc.) statt. In der Umgebung zum bisherigen Betriebsgelände (Kanzlerstrasse 17, Bereich SO 1-3) liegen drei aktive Trinkwasserbrunnen der Brunnengalerie I (Bohrjahr 1897) der Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG. Mit dem Bereich SO 4 (Flst. 2439/1 und 2439/2) rücken die Betriebsflächen näher an diese Brunnen heran:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▸ Brunnen 01/3TKARNUM 71180027GW.-Nr. 2003 361-1 Rechtswert 3479988.27 Hochwert 5417450.93 Entfernung SO4440 m ▸ Brunnen 01/4TKARNUM 7 1180026GW.-Nr. 2004 /361-7 Rechtswert 3480127.74 Hochwert 5417540.63 Entfernung SO4605 m ▸ Brunnen 01/5 TKARNUM 71180025GW.-Nr. 2005 361-2 Rechtswert 3480266.41 Hochwert 5417628.73 Entfernung SO4770 m 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Punkte aus der Stellungnahme vom 7. Mai 2014 sind für das Bebauungsplanverfahren ausreichend berücksichtigt. Ergänzend s. unten.</p>

7. Oktober 2014
 Synopse_AGOSI_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)
		<p>Des Weiteren sind Not- und Abwehrbrunnen (Bohrjahr 1897-1898) vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Brunnen 01/2TKARNUM 71180028GW.-Nr. 2002/361-6 Rechtswert 3479862.16 Hochwert 5417399.37 Entfernung SO4305m ▶ Brunnen 01/6 TKARNUM 71180024GW.-Nr. 2006/ 361-8 Rechtswert 3480385.06 Hochwert 5417743.64 Entfernung SO4930m <p>Die Brunnen haben für die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zur Sicherstellung der Eigenwasserversorgung für die Großstadt Pforzheim herausragende Bedeutung.</p> <p>Unsere Punkte aus der Stellungnahme vom 7. Mai 2014 sind nur eingeschränkt oder gar nicht ausgeführt oder untersucht worden.</p>	
		<p>Aus Sicht der SWP ist es von Bedeutung, was auf dem Betriebsgelände SO 4 (Flst. 2439/1 und 2439/2) geplant wird. Für ein "Parkhaus" oder einen "Verwaltungsbau" würde das bisherige "Gewerbegebiet" ausreichen, es bedürfte keines "Sondergebiets Agosi". Das mag für den Hauptstandort SO 1-3 (Schneiderei, Hochregallager etc) anders sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Entwicklung der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG. Um die konkrete Betriebsform genau zu fassen und mit zu erwartenden Emissionen entsprechend klar zu ermitteln und zu sichern, erfolgt die Ausweisung des gesamten Betriebsgeländes als Sondergebiet. Die Einbeziehung der betrieblichen Flächen östlich der Robert-Bauer-Straße ist vor diesem Hintergrund städtebaulich und planungsrechtlich sinnvoll und zielführend.</p> <p>Bisher ist für diesen Bereich ein Gewerbegebiet festgesetzt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht weiter eingeschränkt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan differenziert zwischen 4 verschiedenen Sondergebieten, die sich in Bezug auf die zulässige bauliche Dichte, die festgesetzten Emissionskontingente bzw. die Art der Nutzung (SO 4) unterscheiden. Im SO 4 ist die zulässige Nutzung auf grundwasserverträgliche Nutzungen beschränkt. Der Schutz des Grundwassers wurde hier im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzung berücksichtigt.</p>
		<p>Nach den Unterlagen der Offenlage werden für SO 4 folgende Nutzungen zugelassen, sofern diese grundwasserverträglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Parkhaus ▶ Finanzdienstleister ▶ Bürogebäude ▶ Kantine ▶ Vertrieb ▶ Stark untergeordnete Betriebsverkaufsstelle ▶ Labore ▶ Werkstätten ▶ Mechanische Fertigung ▶ Mechanische Formgebung 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen, welche die Einhaltung der wasser-schutzrechtlichen Belange weiter absichern. Bei den Hinweisen zu Altlasten und Grundwasser wurde klargestellt, dass bei möglichen Eingriffen ins Grundwasser (z.B. durch Fundamente) und Entsiegelungsmaßnahmen der Eintrag ins Bodenschutzkataster sowie die Lage des Plangebietes im Grenzbereich zur Wasserschutzzone IIB (östlich des SO 4) und dessen Schutz zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund sind für</p>

7. Oktober 2014
 Synopse_AGOSI_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)	
		<p>Bei den rot markierten Nutzungen (Labore, Werkstätten, Mechanische Fertigung, Mechanische Formgebung) kann es zu Verwendungen von wassergefährdenden Stoffen kommen. Und das ist zu besorgen. Auch wird in den Unterlagen von einer "Erweiterung" des Betriebs gesprochen. Es sollte von vornherein klar geregelt sein, dass auf SO 4 es zu keiner Erweiterung für den produktiven Bereich der Scheiderei kommen darf, sondern nur Nutzungen möglich sind, die keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bedingen.</p>	<p>Eingriffe in Grundwasser und Boden im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben entsprechende Fachgutachten zu erstellen.</p> <p>Die Formulierung der Festsetzung, die Nutzungen nur ermöglicht, soweit diese grundwasserver-träglich sind, wurde in der Begründung genauer erläutert, um klarzustellen, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Die Gefahr der Verwendung wassergefährdender Stoffe ist damit eng begrenzt. So wird ein Ausgleich der betrieblichen Interessen und der Anforderungen des Trinkwasserschutzes erreicht.</p>	
		<p>Im Übrigen wurde, wie die Unterlagen zeige, auch vom Nachbarschaftsverband eine hydrogeologische Untersuchung für erforderlich gehalten, genauso wie in unserer Stellungnahme vom 7. Mai 2014. Ausgeführt wurde diese Untersuchung nach den ausliegenden Planunterlagen aber nicht. Wir halten diese Untersuchung aber für dringen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bebauungsplan eröffnet im Sinne einer Angebotsplanung lediglich einen Rahmen für spätere, zu genehmigende Bauvorhaben. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist noch nicht absehbar, ob und welche Bauvorhaben dort realisiert werden sollen. Aussagen über die konkrete Ausgestaltung der Bauvorhaben können noch nicht getroffen werden. Hydrogeologische Untersuchungen sind auf dieser Grundlage noch nicht zielführend.</p> <p>Der Bebauungsplan weist jedoch darauf hin, dass bei möglichen Eingriffen ins Grundwasser eine gutachterliche Untersuchung erforderlich ist.</p> <p>Zur Überwachung des Grundwassers besteht ein dichtes Netz von ca. 20 Grundwassermessstellen der ansässigen Firma bzw. der Stadt Pforzheim und der Stadtwerke. Um Belastungen des Trinkwassers zu vermeiden, wird die bestehende Gefährdungssituation (Altlasten) in Abstimmung mit der Stadt Pforzheim (AfU) und den Stadtwerken durch die ansässige Firma umfassend ermittelt. Die Untersuchung des 1. Grundwasserhorizonts ist abgeschlossen. Im Rahmen aktueller Baumaßnahmen wurden bereits umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um das Gefährdungspotenzial zu reduzierend. Weitergehende Untersuchungen der tieferen Grundwasserschichten werden aktuell abgestimmt.</p>	
		<p>Das geplante Sondergebiet AGOSI Bereich SO 1-3 umfasst neben den Betriebsgrundstücken der AGOSI (Flst. 2432 und 2433/1) auch öffentliche Flächen der Robert-Bauer-Straße (Flst. 2437) (siehe Lageplan Markierung orange). Es ist nicht ersichtlich, warum diese öffentlichen Flächen dem Sondergebiet AGOSI Bereich SO 1-3 zugeschlagen werden. Die SWP stimmen diesem Vorgang nicht zu, zumal in dem Grünstreifen an der Robert-Bauer-Straße ein Beobachtungspegel (Dreifachmessstelle) der Stadtwerke liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▸ Pegel 03/2a TKARNUM 71180316GW.-Nr. 2044/361-2 Rechtswert 3479513.35 Hochwert 5417275.56 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet umfasst lediglich das Betriebsgelände der Firma AGOSI (Flst. 2432 + 2433/1) sowie die Teilflächen östlich der Robert-Bauer-Straße (Flst. 2439/1 + 2439/2). Diese Flächen liegen im Eigentum der Firma. Das Flst. 2437 ist nicht Teil des Sondergebietes.</p> <p>Der angesprochene und im Lageplan orange markierte Bereich ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche</p>	

7. Oktober 2014
 Synopse_AGOSI_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)	
		<p>► Pegel 03/2b TKARNUM 71180317 GW.-Nr. 0003/361-5 Rechtswert 3479513.33 Hochwert 5417274.02</p> <p>► Pegel 03/2c TKARNUM 71180318 GW.-Nr. 2045/361-8 Rechtswert 3479512.83 Hochwert 5417275.51</p> <p>Des Weiteren kreuzen diesen Bereich auch verschiedene Versorgungsleitungen.</p>	<p>besonderer Zweckbestimmung 'Fußweg' bzw. 'Zufahrt' festgesetzt. Dies entspricht dem bestehenden Zustand. Diese Teilflächen wurden mit aufgenommen, weil der bisher bestehende Bebauungsplan, den Bereich anders festsetzt und das Planungsrecht nun an den realisierten Bestand angepasst werden soll.</p> <p>Die Flächen haben auch weiterhin eine öffentliche Funktion. Ein Konflikt mit der bestehende Messstellen bzw. den Versorgungsleitungen ist nicht ersichtlich.</p>	
		<p>Die Anlagenverordnung VAwS (Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wird durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Der Bundesrat hat am 23. Mai 2014 AwSV zugestimmt. Über die Änderungsvorschläge des Bundesrats wird das Bundeskabinett entscheiden. Wir weisen daraufhin, dass das Sondergebiet Agosi mit dem Potential an wassergefährdenden Stoffen sich an der zukünftigen Gesetzeslage AwSV zu orientieren hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits erwähnt eröffnet ein Bebauungsplan lediglich einen Rahmen für die spätere Genehmigung von Bauvorhaben.</p> <p>Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren des Bauvorhabens vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Normen und Gesetze geprüft. Selbstverständlich gelten für zukünftig zu genehmigende Bauvorhaben die dann gültigen Normen und Gesetze.</p>	
		<p>Für den Schutz der Grundwasservorkommen, sprich dem Aquifer für das Rohwasser der Trinkwasserbrunnen, sind die besten und sichersten Resultate vorzugeben. Hierfür ist die Löschwasserrückhaltung ein wichtiger Aspekt. Wir erwarten dass das Optimum an technischem Schutz realisiert wird, so dass es zu keiner Festsetzung von kontaminiertem Löschwassern in den Untergrund kommen kann.</p> <p>Anhang: Lagepläne</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ansässige Firma verfügt im Bestand über umfassende technische Maßnahmen, um eine Infiltration von Löschwasser in den Untergrund sicher abzuwehren. Neben einer Vollversiegelung des Betriebsgeländes bestehen Absperrschieber an sämtlichen Zugängen zur öffentlichen Kanalisation. Im Brandfall erfolgen ein Verschluss und das Abpumpen in Löschwassertanks, die in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Da der Bebauungsplan nur einen Rahmen für zukünftige Bauanträge eröffnet (insbesondere für den Bereich des SO 4), sind detaillierte Auflagen zum Betrieb baulicher Anlagen - wie etwa Vorgaben zur Löschwasserrückhaltung - auf dieser Planungsebene nicht festsetzbar.</p> <p>Bei konkreten Bauanträgen erfolgt - insbesondere auch wegen der Altlastenkennzeichnung und der Lage im Wasserschutzgebiet - eine Beteiligung des Amts für Umweltschutz im jeweiligen Genehmigungsverfahren des konkreten Bauvorhabens. Entsprechende Auflagen zum Umgang mit Löschwasser können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens formuliert und wirksam abgesichert werden.</p>	
11	Landratsamt Enzkreis Schreiben vom 15.08.2014	<p>Aus Sicht unserer Dienststelle als Überwachungsbehörde für Trinkwasser bestehen Bedenken, dass während der Bauarbeiten durch die Mobilisierung der im Boden angereicherten Schadstoffe die nachgelegten Trinkwasserfassungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist erforderlich ein schlüssiges Konzept zum Schutz und zur Überwachung der betroffenen Fassung aufzustellen, um die Belastung des Trinkwassers zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen, welche die Einhaltung der wasserschutzrechtlichen Belange weiter absichern. Bei den Hinweisen zu Altlasten und Grundwasser wurde</p>	

7. Oktober 2014
 Synopse_AGOSI_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag)	
12	Nachbarschaftsverband Pforzheim Schreiben vom 20.08.2014	In unserer Stellungnahme vom 14.04.2014 hatten wir darauf hingewiesen, dass wir aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in einem Sondergebiet für eine Gold- und Silberscheideanstalt hydrogeologische Untersuchungen für erforderlich halten. In der Begründung zum Bebauungsplan weisen Sie darauf hin, dass eine Überwachung des Grundwassers an mehreren Grundwassermessstellen im bzw. am Plangebiet stattfindet und dass Untersuchungen zur Abgrenzung und detaillierten Erfassung des Schadensumfangs sowie der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse bereits durchgeführt sind. Im SO 4 sind ohnehin laut Festsetzung bestimmte Nutzungen nur zulässig, soweit diese grundwasserverträglich sind. Trotzdem möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass auf die Einhaltung der wasserschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet besonderes Augenmerk zu richten ist.	<p>klargestellt, dass bei möglichen Eingriffen ins Grundwasser (z. B. durch Fundamente) und Entsiegelungsmaßnahmen der Eintrag ins Bodenschutzkataster sowie die Lage des Plangebietes im Grenzbereich zur Wasserschutzzone II B (östlich des SO 4) und dessen Schutz zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund sind für Eingriffe in Grundwasser und Boden im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben entsprechende Fachgutachten zu erstellen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen, welche die Einhaltung der wasserschutzrechtlichen Belange weiter absichern. Bei den Hinweisen zu Altlasten und Grundwasser wurde klargestellt, dass bei möglichen Eingriffen ins Grundwasser (z. B. durch Fundamente) und Entsiegelungsmaßnahmen der Eintrag ins Bodenschutzkataster sowie die Lage des Plangebietes im Grenzbereich zur Wasserschutzzone II B (östlich des SO 4) und dessen Schutz zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund sind für Eingriffe in Grundwasser und Boden im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben entsprechende Fachgutachten zu erstellen.</p> <p>Die Formulierung der Festsetzung, die Nutzungen nur ermöglicht, soweit diese grundwasserverträglich sind, wurde in der Begründung genauer erläutert, um klarzustellen, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.</p>	
13	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 Schreiben vom 27.08.2014	<p>Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalpflege, sowie der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 09.04.2014 erhalten.</p> <p>Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genannten Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	